

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dörken AG

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Offerten, Verkäufe und Lieferungen der in der Schweiz domizilierten Firma Dörken AG (nachstehend Verkäuferin genannt). Abweichungen hiervon, insbesondere des Käufers, haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Verkäuferin ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
2. Alle Angebote, seien sie von Vertretern, Reisenden oder Angestellten gemacht, sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin oder bis zur Lieferung der Ware mit Rechnung. Desgleichen sind Bestellungen oder mündliche Vereinbarungen für die Verkäuferin nur verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprochen worden ist.
3. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der von der Verkäuferin angebotenen Produkte, technische Empfehlungen oder Beratungen oder sonstige Angaben erfolgen nach bestem Gewissen jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
4. Massgebend für die Berechnung der gelieferten Ware sind die vom Verkäufer festgelegten Masse und Gewichte.

II. Lieferung

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Auch wenn Franko-lieferung vereinbart wird, trägt der Käufer die Transportgefahr. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.
2. Gerät die Verkäuferin mit einer Lieferung in Verzug, hat ihr der Käufer vorerst eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Fälle höherer Gewalt gemäss Ziffer II/4 hiernach bewirken eine angemessene Verlängerung der Nachfrist. Die Haftung der Verkäuferin aus Nichterfüllung oder Lieferverzug ist beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, bezüglich deren Lieferung ein Verzug eingetreten ist. Eine Haftung für Folgeschäden beim Käufer ist ausgeschlossen.
3. Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach und nach abzunehmen, so ist die Abnahme, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gleichmässig über diesen Zeitraum zu verteilen. Erfolgt die Abnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres, so erlischt die Lieferverpflichtung der Verkäuferin. Auf deren Verlangen bleibt jedoch der Käufer zur Abnahme verpflichtet ohne Beeinträchtigung der Schadenersatzansprüche der Käuferin. Die Lieferpflicht der Verkäuferin ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.
4. Alle ausserhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin liegenden Tatsachen gelten als höhere Gewalt und befreien die Verkäuferin für die Dauer der Behinderung von der Lieferverpflichtung. Hierunter fallen Streiks und Aussperrungen, welche den Betrieb der Verkäuferin oder einen einschlägigen Zulieferanten betreffen, ferner Verkehrsstörungen, nicht zu vertretende Betriebsstörungen und Behinderungen in der Beschaffung von Rohmaterialien, Transportmitteln und Energie. Schadenersatzansprüche des Käufers sind insoweit ausgeschlossen.

III. Gewährleistung

1. Der Käufer hat die Lieferung nach Eingang sofort zu prüfen und allfällige Mängel der Verkäuferin ohne Verzug, spätestens aber innerhalb 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Auf in anderer Form erhobene Mängelrügen braucht die Verkäuferin nicht einzutreten. Die Geltendmachung einer Mängelrüge enthebt den Käufer nicht von der Zahlungspflicht.

2. Handelsübliche Abweichungen von Qualität, Mass oder Menge sind kein Mangel. Bei Kunststoffen ist eine Beanstandung nach Zuschnitt oder einer sonst begonnenen, anderweitigen Verarbeitung der gelieferten Ware ausgeschlossen.
3. Ordnungsgemäss erhobenen und begründeten Mängelrügen ist die Verkäuferin lediglich verpflichtet, nach ihrer Wahl zu entsprechen durch Preisnachlass oder Nachbesserung oder Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises. Beanstandete Ware darf nur im ausdrücklichen Einverständnis mit der Verkäuferin dieser zurückgesandt werden.
4. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere entfällt jegliche Haftung für Folgeschäden.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen ausschliesslich unter Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin. Diese ist berechtigt den Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Soweit für die Eintragung noch eine schriftliche Erklärung des Käufers beigebracht werden muss, ist dieser verpflichtet, eine solche abzugeben.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die gelieferte Ware herauszuverlangen. Der Käufer gestattet insoweit alle Massnahmen, die zur Sicherung des vorbehaltenen Eigentums notwendig sind. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.
3. Der Käufer darf die unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch übereignen. Werden diese Waren in irgendwelcher Weise durch Dritte in Anspruch genommen, hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach ihrer Ausstellung netto zahlbar. Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere, fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind. Wechselzahlungen berechtigen nicht zum Skontoabzug.
2. Zahlung mit Wechsel kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verkäuferin erfolgen. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Verkäuferin übernimmt keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe des banküblichen Sollzinses, mindestens jedoch von 6 % p.a. ab Fälligkeitstermin zu verlangen.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen kommt der Käufer mit der ersten Mahnung der Verkäuferin in Verzug.

VI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist **Arllesheim**, sofern die Rechnung keinen anderen nennt.
2. Gerichtsstand ist **Arllesheim**, Schweiz.
3. Sollte eine der vorerwähnten Bedingungen sich als unwirksam erweisen oder durch Urteil aufgehoben werden, wird die Gültigkeit der übrigen dadurch nicht berührt.